

**RS OGH 2000/12/12 50b305/00i,  
80b235/00t, 50b67/04w,  
50b225/07k, 50b5/20a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2000

## Norm

KO §6 Abs1

KO §48 Abs3

WEG idF WRN 1999 §13c Abs3

WEG idF WRN 1999 §13c Abs4

## Rechtssatz

Jede Klage, die zur Ausübung des gesetzlichen Vorzugspfandrechts erhoben wird, privilegierte Forderungen zum Gegenstand hat und einen Antrag auf Anmerkung der Klage nach § 13c Abs 4 WEG enthält, ist ein zulässiger Rechtsbehelf zur Geltendmachung des Absonderungsrechtes. Die Prozesssperre des § 6 Abs 1 KO besteht für eine solche Klage nicht. Es bleibt dem durch das Vorzugspfandrecht besicherten Forderungsberechtigten gemäß § 48 Abs 3 KO unbenommen, seine Forderung im Konkurs des Schuldners gleichzeitig als Konkursgläubiger geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 305/00i  
Entscheidungstext OGH 12.12.2000 5 Ob 305/00i  
Veröff: SZ 73/195
- 8 Ob 235/00t  
Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 235/00t
- 5 Ob 67/04w  
Entscheidungstext OGH 19.04.2004 5 Ob 67/04w  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Eigentümerpartnerschaft nach § 13 WEG 2002, wobei über das Vermögen eines Partners der Konkurs eröffnet wurde. (T1)
- 5 Ob 225/07k  
Entscheidungstext OGH 16.10.2007 5 Ob 225/07k  
Vgl auch; Beisatz: Die nach § 7 Abs 1 KO ex lege eingetretene Unterbrechung des Zivilprozesses hat keine Auswirkungen auf Verfahren über die Anmerkung der Klage nach (nunmehr) § 27 WEG 2002 iVm § 8a KO und § 25 Abs 1 Z 4 AußStrG. (T2)
- 5 Ob 5/20a  
Entscheidungstext OGH 19.05.2020 5 Ob 5/20a  
nur: Jede Klage, die zur Ausübung des gesetzlichen Vorzugspfandrechts erhoben wird, privilegierte Forderungen zum Gegenstand hat und einen Antrag auf Anmerkung der Klage nach § 27 Abs 2 WEG 2002 enthält, ist ein zulässiger Rechtsbehelf zur Geltendmachung des Absonderungsrechtes. Die Prozesssperre des § 6 Abs 1 KO besteht für eine solche Klage nicht. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114464

## Im RIS seit

11.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)